

NEWSLETTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem aktuellen Newsletter Dezember 2022 möchten wir Sie auf die folgenden für die Praxis wichtigen Gesetzesänderungen und höchstrichterliche Urteile hinweisen:

Inhalt:

- | | |
|---|------|
| 1. Inflationsausgleichsprämie: Bis zu 3.000,00 € steuerfrei! | S. 1 |
| 2. Neues zu den Ausschlussfristen! | S. 2 |
| 3. Hinzuverdienstgrenze für Frührentner wird ab 01.01.2023 angehoben! | S. 3 |

1. Inflationsausgleichsprämie: Bis zu 3.000,00 € steuerfrei!

Arbeitgeber haben nunmehr die Möglichkeit, bis zum 31.12.2024 ihren Arbeitnehmern steuer- und abgabenfrei einen Betrag bis zu 3.000,00 € zu gewähren. Dies sieht die sogenannte Inflationsausgleichsprämie vor, die der Arbeitgeber zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise seit dem 26.10.2022 gewähren kann.

Die Inflationsausgleichsprämie muss nicht per Einmalzahlung erfolgen. Vielmehr ist auch eine Auszahlung in Teilbeträgen (z. B. 3 x 1.000,00 €) möglich. Der Betrag muss auch nicht voll ausgeschöpft werden, die Steuerfreiheit wird aber nur bis zur Höchstgrenze von insgesamt 3.000,00 € gewährt.

Wichtig ist jedoch, dass die Inflationsausgleichsprämie **zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt** wird. Dies bedeutet, dass die Gewährung gegen Gehaltsverzicht oder -umwandlung nicht zulässig ist.

Ebenso ist es nicht zulässig, die Inflationsausgleichsprämie anstatt des regelmäßig gezahlten Weihnachts- oder Urlaubsgeldes dem Arbeitnehmer zuzuwenden.

Praxistipp:

Nachdem es nur noch ganz wenig Möglichkeiten gibt, einem Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfreie Leistungen zuzuwenden, sollte zur Abmilderung der stark angestiegenen Inflation von der Inflationsausgleichsprämie Gebrauch gemacht werden.

Hans-Jürgen Marx
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Arbeitsrecht



2. Neues zu den Ausschlussfristen!

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in seinem Urteil vom 05.07.2022 entschieden, dass Ausschlussfristen, die Haftungsansprüche aus vorsätzlichen Schädigungen nicht ausnehmen, zur Gesamtnunwirksamkeit der Ausschlussklausel führen.

In dem von dem BAG entschiedenen Fall klagte die Arbeitnehmerin die Abgeltung von insgesamt 130 Urlaubstagen in Höhe von 12.313,00 € brutto ein.

Der Arbeitgeber wandte gegenüber den Urlaubsabgeltungsansprüchen die im Arbeitsvertrag enthaltenen Ausschlussfristen ein, die eine Geltendmachung der Ansprüche innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit vorsehen.

Das BAG sprach der Arbeitnehmerin den geltend gemachten Urlaubsabgeltungsanspruch mit Ausnahme eines geringfügigen Zinsanspruches zu und begründete dies damit, dass die im Arbeitsvertrag enthaltene Ausschlussklausel aufgrund ihrer weiten Formulierung auch Ansprüche wegen vorsätzlicher Vertragsverletzungen und vorsätzlicher unerlaubter Handlungen erfasse. Hierin liege ein Verstoß gegen § 202 Abs. 1 BGB, der die Abkürzung der Verjährungsfrist bei Haftung wegen Vorsatzes untersage. Diese Vorschrift erfasse nicht nur Vereinbarungen über die Verjährung, sondern auch Ausschlussfristen. Infolge dieses gesetzlichen Verbotes dürfe die Haftung wegen Vorsatzes nicht einer vertraglichen Ausschlussfrist unterliegen.

Dieser Verstoß wiederum führe zur Gesamtnunwirksamkeit der Ausschlussfristenregelung, da diese sprachlich nicht heilbar sei.

Praxistipp:

Nachdem im vorliegenden Fall nur aufgrund der unwirksamen Ausschlussfristenklausel der Arbeitgeber dazu verurteilt wurde, der Arbeitnehmerin Urlaubsabgeltung für insgesamt 130 Urlaubstage und damit einen

fünfstelligen Betrag zu zahlen, sollte dringend darauf geachtet werden, dass die in den Arbeitsverträgen enthaltenen Ausschlussfristen der aktuellen Rechtsprechung entsprechen.

Alle Arbeitsverträge müssen daher auf den Prüfstand!

Hans-Jürgen Marx
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Arbeitsrecht



3. Hinzuverdienstgrenze für Frührentner wird ab 01.01.2023 angehoben!

Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung durfte derjenige, der sein reguläres Renteneintrittsalter erreicht hatte, ohne Beschränkungen hinzuverdienen. Bei Rentnerinnen und Rentnern, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben und vorzeitig in Rente gegangen sind, durfte nur begrenzt hinzuverdient werden. Seit dem Jahr 2021 durften Rentnerinnen und Rentner ausnahmsweise aufgrund der Pandemie bis zu 46.060,00 € im Jahr hinzuverdienen, ohne dass ihnen die Altersrente gekürzt wurde.

Ab 01.01.2023 würde die sogenannte Hinzuverdienstgrenze nach aktuellem Stand wieder auf 6.300,00 € sinken.

Nach den bisherigen Plänen der Bundesregierung soll die Hinzuverdienstgrenze im Jahr 2023 sogar vollständig gestrichen werden, so dass Frührentner dann unbegrenzt hinzuverdienen könnten.

Praxistipp:

Durch die Möglichkeit des unbegrenzten Hinzuverdienstes kann voraussichtlich ab Januar 2023 insbesondere Frührentnern ein Anreiz geschaffen werden, weiter in Teilzeit zu arbeiten, was in Zeiten des Fachkräftemangels für Arbeitgeber von großem Vorteil ist.

Ulrike Bitsch
Rechtsanwältin



Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jürgen Marx
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Arbeitsrecht